

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales und Gesundheit (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/466 -

Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
(NichtRSchutzG M-V)

und dem Antrag der Fraktion der Linkspartei.PDS
- Drucksache 5/161 -

Nichtraucherschutz

A. Problem

An den Folgen des Passivrauchens sterben in Deutschland jedes Jahr über 3.300 Nicht-raucherinnen und Nichtraucher.

Mecklenburg-Vorpommern hat den Anspruch, Gesundheitsland Nr. 1 in Deutschland zu sein. Neben dem Schutz der eigenen Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens hat Mecklenburg-Vorpommern deshalb eine besondere Verantwortung gegenüber seinen Gästen, vor allem Familien und gesundheitsbewussten älteren Menschen, die den Wunsch haben, eine rauchfreie und die Gesundheit fördernde Umgebung vorzufinden.

B. Lösung

Mit dem von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf wird ein weitreichender Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens sichergestellt. Künftig soll in Behörden des Landes und der Kommunen, in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, in Krankenhäusern und Heimen, Sportstätten und Kultureinrichtungen, Passagierterminals von Flug- und Fährhäfen sowie in Gaststätten das Rauchen grundsätzlich verboten sein. Um den Interessen der Raucherinnen und Raucher gerecht zu werden, soll es jedoch auch in Zukunft möglich bleiben, in bestimmten Bereichen Raucheräume einzurichten, wenn diese vollständig abgetrennt sind.

Die Beschlüsse des Sozialausschusses sehen hierzu unter anderem vor, dass Rauchbereiche so zu gestalten sind, dass Tabakrauch nicht in einen mit Rauchverbot belegten Bereich dringen kann. Wie der Hausrechtsinhaber auf das Rauchverbot deutlich sichtbar hinzuweisen hat, bleibt ihm überlassen. Maßnahmen, die der Hausrechtsinhaber bei Verstößen gegen das Rauchverbot zu ergreifen hat, müssen erforderlich und insbesondere zumutbar für ihn sein. Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt grundsätzlich den Gemeinden. Darüber hinaus wird die Landesregierung zwei Jahre nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet, über dessen Auswirkungen zu berichten.

Der Sozialausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/466 mit den von ihm als notwendig angesehenen Änderungen anzunehmen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Sozialausschuss ferner den Antrag der Fraktion der Linkspartei.PDS auf Drucksache 5/161, der unter anderem auf die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes zum Rauchverbot, eine Bundesratsinitiative für ein Tabakwerbeverbot und die Vorlage einer Analyse zum Landesaktionsplan „Suchtprävention“ vorsah, abzulehnen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für das Land entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Für die Gemeinden entsteht in geringem Ausmaß ein erhöhter Aufwand durch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Diese Regelung berührt das strikte Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Eine Kostenfolgeabschätzung ist unter Beteiligung der kommunalen Verbände vorgenommen worden. Es wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass die entstehenden Kosten durch die Bußgelder gedeckt werden.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/466 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
2. den Antrag der Fraktion der Linkspartei.PDS auf Drucksache 5/161 abzulehnen.

Schwerin, den 27. Juni 2007

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Ralf Grabow

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchutzG M-V) mit den Beschlüssen des Ausschusses für Soziales und Gesundheit (9. Ausschuss)^{*)}

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchutzG M-V)	Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchutzG M-V)
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 Rauchverbot	§ 1 Rauchverbot
(1) Das Anzünden oder <u>am Brennen halten</u> eines Tabakerzeugnisses (Rauchen) ist verboten in Gebäuden von:	(1) Das Anzünden oder Am-Brennen-Halten eines Tabakerzeugnisses (Rauchen) ist verboten in Gebäuden von:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Behörden des Landes und der kommunalen Körperschaften, 2. Schulen der in § 11 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) und Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, genannten Schularten sowie in den Gebäuden von Schulen in freier Trägerschaft nach § 116 des Schulgesetzes, 3. Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig davon, ob diese einer Erlaubnis bedürfen, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Behörden des Landes und der kommunalen Körperschaften sowie in Gebäuden des Landtages, 2. unverändert 3. unverändert

^{*)} Die vom Ausschuss für Soziales und Gesundheit gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfs der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird,
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. Staatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist,	4. unverändert
5. Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,	5. unverändert
6. Heimen nach § 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,	6. unverändert
7. Sportstätten nach § 6 des Sportförderungsgesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist,	7. unverändert
8. Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, soweit sie jedermann zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater, Konzert- und andere Veranstaltungsstätten,	8. unverändert
9. Passagierterminals der Flughäfen Heringsdorf, Laage, Neubrandenburg und Schwerin-Parchim sowie des Fährhafens Sassnitz-Mukran, des Kreuzfahrtterminals Warnemünde und des Überseehafens Rostock,	9. unverändert
10. Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418).	10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Das allgemeine Rauchverbot gilt nicht	(2) Das allgemeine Rauchverbot gilt nicht
1. in Justizvollzugsanstalten für die Hafträume der Gefangenen,	1. unverändert
2. in Patientenzimmern in Einrichtungen des Maßregelvollzuges,	2. unverändert
3. für Nutzer von Patientenzimmern und Wohnräumen in Gebäuden nach Absatz 1 Nr. 5 und 6, die diesen zur alleinigen Nutzung überlassen wurden oder denen eine Erlaubnis insbesondere aufgrund ärztlicher oder therapeutischer Indikationen erteilt wurde,	3. für Nutzer von Patientenzimmern und Wohnräumen in Gebäuden nach Absatz 1 Nr. 5 und 6, die diesen zur alleinigen Nutzung überlassen wurden oder denen eine Erlaubnis insbesondere aufgrund ärztlicher, therapeutischer oder konzeptioneller Indikationen erteilt wurde,
4. im Fall des Absatzes 1 Nr. 8 für künstlerische Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.	4. unverändert
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erstreckt sich das Rauchverbot auch auf das Gelände, auf welchem sich die Gebäude befinden.	(3) unverändert
(4) Befinden sich in einem Gebäude neben den in Absatz 1 genannten Bereichen solche, für welche das Rauchverbot nicht gilt, so erstreckt sich das Rauchverbot nur auf diejenigen Teile des Gebäudes, in denen sich die Bereiche nach Absatz 1 befinden.	(4) unverändert
(5) Weitergehende Rauchverbote, die auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften erlassen wurden, bleiben unberührt.	(5) unverändert

Entwurf**§ 2
Raucherbereiche**

(1) In den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 10 genannten Bereichen können Raucherbereiche eingerichtet werden. Diese dürfen nur als eigene Räume eingerichtet werden und sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Einrichtung von Raucherbereichen und die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 obliegt der Person, der das Hausrecht zusteht.

(3) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung durch Rechtsverordnung festzulegen, welche technischen Anforderungen oder sonstigen Maßnahmen in Raucherbereichen vorzusehen sind, um zu gewährleisten, dass der Tabakrauch nicht in einen mit Rauchverbot belegten Bereich dringt.

**§ 3
Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots**

Die Person, der das Hausrecht zusteht, ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich. Sie hat auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit ihr Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, hat sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses****§ 2
Raucherbereiche**

(1) In den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 10 genannten Bereichen können Raucherbereiche eingerichtet werden. Diese dürfen nur als eigene Räume eingerichtet werden und sind besonders zu kennzeichnen. **Sie sind so zu gestalten, dass der Tabakrauch nicht in einen mit Rauchverbot belegten Bereich dringt.**

(2) unverändert

(3) entfällt

**§ 3
Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots**

Die Person, der das Hausrecht zusteht, ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich. Sie hat auf das Rauchverbot deutlich **sichtbar** hinzuweisen. Soweit ihr Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, hat sie die erforderlichen **und zumutbaren** Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Rauchverbotsbereich nach § 1 Abs. 1 oder 3 raucht, ohne dass ihm dies nach § 1 Abs. 2 erlaubt ist, 2. als Person, <u>der das Hausrecht zusteht, gegen die nach § 2 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung verstößt,</u> 3. entgegen § 3 Satz 2 als Person, der das Hausrecht zusteht, <u>nicht durch deutlich sichtbare Hinweisschilder oder nicht in jedem Eingangsbereich auf das Rauchverbot hinweist</u> oder 4. entgegen § 3 Satz 3 als Person, der das Hausrecht zusteht, nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße zu verhindern. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro und 2. im Fall von Absatz 1 Nr. 2 <u>bis 4</u> mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden. 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. entfällt 2. entgegen § 3 Satz 2 als Person, der das Hausrecht zusteht, nicht seiner Hinweispflicht nachkommt oder 3. entgegen § 3 Satz 3 als Person, der das Hausrecht zusteht, nicht die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße zu verhindern. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. im Fall von Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden.
<p>§ 5 Aufgabenübertragung, Zuständigkeiten</p>	<p>§ 5 Aufgabenübertragung, Zuständigkeiten</p>
<p>(1) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 1 werden den <u>Landkreisen und kreisfreien Städten</u> übertragen. Sie nehmen diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.</p>	<p>(1) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 1 werden vorbehaltlich des Absatzes 3 den Gemeinden übertragen. Sie nehmen diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.</p>

Entwurf

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Ihnen fließen die nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Geldbußen zu.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2007 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 10 tritt am 1. Januar 2008 und § 4 Abs. 2 am 1. August 2008 in Kraft.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die **Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher**. Ihnen fließen die nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Geldbußen zu.

(3) Bezüglich des Schlosses Schwerin und der übrigen Gebäude des Landtages obliegt die nähere Ausgestaltung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungen sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten im Rahmen der Hausordnung gem. Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6**Berichterstattung**

Die Landesregierung berichtet dem Parlament zwei Jahre nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) unverändert

(2) unverändert

Bericht des Abgeordneten Ralf Grabow

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/466 in seiner 16. Sitzung am 9. Mai 2007 zur federführenden Beratung an den Sozialausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie den Bildungsausschuss überwiesen. Des Weiteren hat der Landtag den Antrag der Fraktion der Linkspartei.PDS auf Drucksache 5/161 in seiner 12. Sitzung am 1. Februar 2007 zur federführenden Beratung an den Sozialausschuss sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss und den Bildungsausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat im Rahmen seiner 6. Sitzung am 11. Mai 2007 beschlossen, am 12. Juni 2007 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/466 durchzuführen. Hierzu wurden die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Vereinigung der Schulleiter der Gymnasien in Mecklenburg-Vorpommern, die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Mecklenburg-Vorpommern, die AOK Mecklenburg-Vorpommern, der VdaK e. V./AEV e. V., die Landesstelle für Suchtfragen Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, die Deutsche Krebshilfe e. V., die Deutsche Krebsgesellschaft e. V., der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des DAV (Deutscher Anwaltverein) e. V. eingeladen. Ferner hat der Sozialausschuss folgende Sachverständige um eine schriftliche Stellungnahme gebeten: den Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern, den Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, den Lehrerverband Mecklenburg-Vorpommern (Im Verband Deutscher Realschullehrer), den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern, den Verband der Kehlkopflösen und Kehlkopfoperierten e. V. Mecklenburg-Vorpommern sowie Dr. Koch Consulting e.K.

Der Sozialausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 27. Juni 2007 die Ergebnisse der Anhörung und den Gesetzentwurf der Landesregierung sowie den Antrag der Linkspartei.PDS beraten. Soweit die Ergebnisse der Anhörung in die Ausgestaltung der Beschlussempfehlung eingeflossen sind, wird auf die entsprechenden Hinweise in den wesentlichen Ergebnissen der Beratungen des Sozialausschusses verwiesen. Der Sozialausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 27. Juni 2007 die Ziffer 1 der Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE sowie der NPD und die Ziffer 2 der Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der NPD und ansonsten Zustimmung angenommen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 21. Juni 2007 abschließend beraten und im Rahmen seiner Zuständigkeit mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung der Fraktion der Linkspartei.PDS die Annahme mit folgenden Änderungen in § 5 des Gesetzentwurfes empfohlen:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Landkreisen und kreisfreien Städten“ ersetzt durch das Wort „Gemeinden“.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ ersetzt durch die Wörter „Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher“.

2. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/466 während seiner 12. Sitzung am 27. Juni 2007 im Rahmen seiner Zuständigkeit abschließend beraten und dem federführenden Sozialausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und NPD und Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE dessen unveränderte Annahme empfohlen.

Ferner hat der Ausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD empfohlen, den Antrag der Fraktion der Linkspartei.PDS auf Drucksache 5/161 abzulehnen.

3. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner 11. Sitzung am 14. Juni 2007 beraten und hat dem Sozialausschuss einvernehmlich bei einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion der SPD und Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der FDP und NPD vorgeschlagen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen. Ferner hat der Bildungsausschuss den Antrag der Fraktion der Linkspartei.PDS auf Drucksache 5/161 im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner 7. Sitzung am 26. April 2007 und 11. Sitzung am 14. Juni 2007 beraten und hat dem Sozialausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS und Enthaltung seitens der Fraktion der NPD vorgeschlagen, dem Landtag die Ablehnung zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Während der öffentlichen Anhörung haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die Vereinigung der Schulleiter der Gymnasien in Mecklenburg-Vorpommern, die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Mecklenburg-Vorpommern, die AOK Mecklenburg-Vorpommern, die Landesstelle für Suchtfragen Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Deutsche Krebsgesellschaft e. V. sowie die DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/466 mündlich Stellung genommen.

Schriftliche Stellungnahmen wurden vom VdaK e. V./AEV e. V., der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern, dem Verband der Kehlkopflösen und Kehlkopfoptierten e. V. Mecklenburg-Vorpommern sowie der Dr. Koch Consulting e. K. eingereicht. Der Landeschülerrat Mecklenburg-Vorpommern hat seine schriftliche Stellungnahme nachträglich abgegeben.

Darüber hinaus wurden dem Sozialausschuss seitens des Deutschen Netzes Rauchfreier Krankenhäuser sowie von der Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern unaufgeforderte schriftliche Stellungnahmen vorgelegt, die dieser ebenfalls in die Auswertung der Anhörung mit einbezogen hat.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat dem Gesetzentwurf zugestimmt und darauf verwiesen, dass man davon ausgehe, dass die Kosten für die Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zu verhängenden Bußgelder ausgeglichen werden könnten. Sollte nach Inkrafttreten des Gesetzes deutlich werden, dass diese Annahme nicht stimme, behalte sich der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern vor, diesbezüglich noch einmal an das Land heranzutreten.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Gesetzentwurf zum Schutz vor Folgen des Passivrauchens grundsätzlich begrüßt und empfohlen, in § 1 Abs. 3 die Ziffer 5 des Absatzes 1 aufzunehmen, damit sich das Rauchverbot auch auf den Außenbereich von Krankenhäusern erstrecke. Zu § 2 wurde vorgeschlagen, den Absatz 3 ersatzlos zu streichen und dafür den Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „... und müssen gewährleisten, dass der Tabakrauch nicht in einem mit Rauchverbot belegten Bereich dringt. Sie sind besonders zu kennzeichnen.“ Die Beschilderungspflicht gemäß § 3 Satz 2 solle ersatzlos gestrichen werden. Es obliege dem Hausrechtseigentümer, das Rauchverbot umzusetzen. Die Mittel sollten ihm überlassen werden. § 4 Abs. 1 Nr. 1 müsse ersatzlos gestrichen werden. Die Aufgabenübertragung an die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des § 5 halte man aufgrund des Aufgabenspektrums und der damit verbundenen Fahrzeiten für ungeeignet.

Die Aufgabenwahrnehmung solle vielmehr auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter übertragen werden. Sollte sich herausstellen, dass durch die Bußgeldverfahren die Kosten des Ordnungswidrigkeitsverfahrens nicht gedeckt werden könnten, so müssten diese Mehrkosten im Rahmen des Konnexitätsprinzips rückwirkend durch das Land erstattet werden.

Seitens der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde gefordert, dass der Gesetzgeber lieber auf Einvernehmen und Freiwilligkeit statt auf Freiheitsbeschränkungen in Bezug auf das Rauchen setzen solle. Zudem sei zum Gesetzentwurf keine ausreichende Kostenfolgeabschätzung durchgeführt worden. Der Hinweis, dass die Kosten des Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch die Bußgelder gedeckt werden sollten, wecke den Verdacht, dass allein aus fiskalischen Motiven gehandelt werde. Auch dürfe die Nichtauskömmlichkeit der Bußgelder nicht dazu führen, dass die Gebühren entsprechend erhöht, die Kontrollen intensiviert oder die Vergehensschwelle herabgesetzt werde. Vollkommen ausgeblendet würden die Kosten auf Seiten des Normadressaten. Der Umbau von Gaststätten, Hotels, Kinos etc. werde Einzelunternehmer finanziell belasten. Hinsichtlich der vom Gesetz normierten Raucherbereiche fordere man die Zulassung unbürokratischer und lebensnaher Lösungen. Vor diesem Hintergrund begrüße man die zeitliche Befristung des Gesetzentwurfes.

Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich dem Anliegen des Gesetzgebungsvorhabens angeschlossen und die Bemühungen um die Eindämmung der schädlichen Auswirkungen des Tabakrauchens, insbesondere für Passivraucher, ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. sei es wünschenswert, dass möglichst keine Ausnahmeregelungen zugelassen würden, um eine Auseinandersetzung hinsichtlich vermuteter Privilegierung und Diskriminierung auszuschließen. Die automatische Außerkraftsetzung zum 31.07.2012 könne man nicht nachvollziehen.

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat das Anliegen der Einführung eines Nichtraucherschutzes in Mecklenburg-Vorpommern begrüßt und ausdrücklich unterstützt. Um der Bezeichnung Gesundheitsland Mecklenburg-Vorpommern gerecht zu werden, seien die Bestimmungen des Gesetzentwurfes allerdings nicht weit genug gefasst. So müsse das Rauchverbot an Schulen, Krankenhäusern, Kindereinrichtungen und Spielplätzen auch auf dem gesamten Außengelände der jeweiligen Einrichtungen gelten. Darüber hinaus fordere man rauchfreie Strandabschnitte.

Seitens der Vereinigung der Schulleiter der Gymnasien in Mecklenburg-Vorpommern wurde ausgeführt, dass man den Gesetzentwurf grundsätzlich unterstütze. Es wurde darauf hingewiesen, dass an vielen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern schon seit längerer Zeit ein generelles Rauchverbot durchgesetzt worden sei. Das generelle Verbot sei daher ein längst fälliger Schritt in die richtige Richtung. Die Einrichtung von Raucherbereichen halte man nicht für sinnvoll. Das generelle Rauchverbot auf dem Gelände solle sich nur auf die Zeit des Unterrichts, der Betreuungszeiten beziehungsweise der schulischen Veranstaltungen beschränken. Dies vor dem Hintergrund, dass viele Schulträger die Schulgebäude zu bestimmten Zeiten für private Veranstaltungen vergeben, vermieten oder verpachten würden. Bei derartigen Veranstaltungen sei es nicht sinnvoll, ein Rauchverbot auch auf dem Schulgelände zu verhängen, da es nicht kontrolliert werden könne. Es müsse auch bedacht werden, dass volljährige Schüler das Gelände der Schule zum Rauchen verlassen könnten.

Die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat grundsätzliche Maßnahmen zur Einschränkung des Rauchens und zum Schutz der Nichtraucher begrüßt. Negativ wurde festgestellt, dass das Einrichten von Raucherbereichen letztlich zu Lasten der Einrichtungsträger gehe. Vor diesem Hintergrund betrachte man es als positiv, dass es sich bei dieser Regelung um eine „Kann-Bestimmung“ handle, sodass es jedem Einrichtungsträger selbst überlassen bleibe, ob er Raucherbereiche einrichte oder nicht. Die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 angedrohte Geldbuße, erscheine zu hoch.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, hat die Ansicht vertreten, dass der Gesetzentwurf mit seinen Reglementierungen im Heimbereich in die private häusliche Situation von zu Betreuenden eingreife. Daher dürften Verstöße in diesem Bereich nicht mit Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, denn niemand komme auf die Idee, das Rauchen in Privaträumen von ambulant zu betreuenden Personen zu verbieten. Schon jetzt werde in Heimen in der Regel nicht geraucht. Daher werde vorgeschlagen, dass Heime nicht unter die Regelungen des § 1 Abs. 2 fallen und dass dort der Nichtraucherschutz auf freiwilliger Basis umgesetzt werde. Darüber hinaus müsse im Gesetzentwurf klar gestellt werden, dass die Bewohnerzimmer keine Rauchbereiche seien. Da diese Zimmer direkt an die Flurbereiche eines Heimes angrenzen würden, sei es kaum möglich dafür zu sorgen, dass kein Rauch in den Nichtraucherbereich eindringe. Die notwendigen Investitionen, die erforderlich seien, um die Bewohnerzimmer umzurüsten, seien unverhältnismäßig hoch. Man gehe davon aus, dass in Heimen die Heimbetreiber alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen würden, um ein Nichtraucherschutz in allen betroffenen Räumlichkeiten zu gewährleisten. Dennoch werde es bei den betreuten Personen nicht immer gelingen, ein Rauchverbot in geschützten Zonen durchzusetzen. In § 4 müsse eine entsprechende Regelung geschaffen werden, die eine dem Einrichtungscharakter angemessene Auslegung der Ordnungswidrigkeiten und der Verhängung von Geldbußen gewährleiste. In Bezug auf § 4 erwarte man, dass Verstöße in Heimen, insbesondere durch die Bewohner, grundsätzlich nicht als Ordnungswidrigkeiten geahndet würden. Sollten die Heime vollumfänglich unter das Nichtraucherschutzgesetz fallen, müsse gerade wegen der Höhe der zu verhängenden Geldbußen, Heime von überzogenen Bußgeldern geschützt werden. Darüber hinaus müsse man die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen berücksichtigen. Dort werde in Artikel 1 geregelt: „Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.“

Die AOK Mecklenburg-Vorpommern hat sich dem Gesetzentwurf ausdrücklich angeschlossen. Es wurde darauf verwiesen, dass es leichter sei, Nichtraucher zu bleiben, als sich später das Rauchen abzugewöhnen. Zwar seien Warnungen auf Zigarettenschachteln ein deutliches Signal. Appelle und Warnungen allein würden aber nicht ausreichen. Deshalb komme man um eine gesetzliche Regelung des Verbots nicht herum. So hätten jahrelange Appelle und Informationen über die Gefahren des Rauchens nicht zu den gewünschten Verbesserungen beim Nichtraucherschutz geführt.

Die Landesstelle für Suchtfragen Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Regelungen des Gesetzentwurfes grundsätzlich begrüßt.

Die Krebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich grundsätzlich für die Annahme des Gesetzentwurfes ausgesprochen, aber darauf hingewiesen, dass sich durch die Einrichtung von Raucherbereichen ein wirksamer Nichtraucherchutz nicht gewährleisten lasse. Dies sei an zwei Stellen des Gesetzentwurfes vorgesehen, und zwar für den Fall, dass sie sich in abgeschlossenen Räumen befänden. Von einer derartigen Regelung solle man Abstand nehmen.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat vorgetragen, dass er grundsätzlich für eine freiwillige Lösung des Nichtraucherchutzes in Gaststätten eintrete. Von circa 7.000 Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern seien derzeit circa 1.000 komplett rauchfrei und über 2.400 hätten einen getrennten Nichtraucherraum. Darüber hinaus trete man grundsätzlich für die Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Gastgewerbebranche ein. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müsse man daher die Ausnahmeregelungen ersatzlos streichen, wenn man nicht gänzlich auf die Verabschiedung des Gesetzentwurfes verzichten wolle. Man wende sich entschieden gegen eine Umwälzung staatlicher Kontroll- und Vollzugsaufgaben auf die Unternehmer. Dies könne unter Umständen zum wirtschaftlichen Ruin des Unternehmers führen. Daher betrachte man den vorliegenden Gesetzentwurf als unzulänglich und nicht praxistauglich.

Der Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V. und Arbeiterersatzkassenverband e. V. hat die Initiative der Landesregierung, den Nichtraucherchutz in Mecklenburg-Vorpommern zu forcieren, ausdrücklich begrüßt und erklärt, dass er dem gesamten Gesetzesvorhaben positiv gegenüber stehe. Kritisch wurde angemerkt, dass der Nichtraucherchutz für die in Gaststätten arbeitenden Beschäftigten nicht weitgehend genug sei. Man rege daher an, über entsprechende arbeitsrechtliche Festlegungen für Angestellte in Gaststätten nachzudenken. Des Weiteren halte man es für sinnvoll, das Rauchverbot auch für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs sowie für Einkaufszentren zu prüfen. Hinsichtlich der Raucherbereiche müsse darauf geachtet werden, dass kein Rauch in Nichtraucherbereiche dringen könne. Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten rege man an, eine differenzierte Mindestgeldbuße einzuführen, deren Höhe eine angemessene sanktionierende und/oder erzieherische Wirkung erwarten lasse. Bei wiederholten Gesetzesverstößen solle eine höhere Geldbuße festgelegt werden können. Darüber hinaus plädiere man für eine Art „Bußgeldkatalog“, der eine landeseinheitliche und stringente Auslegung des Gesetzes in Bezug auf die Ordnungswidrigkeiten ermögliche. Man rege an, einen noch zu bestimmenden Teil der eingenommenen Bußgelder den Krankenkassen in Mecklenburg-Vorpommern zukommen zu lassen. Dies sollte nach einem festzulegenden Verteilerschlüssel erfolgen. Alternativ könne man einen Teil der Bußgelder auch gezielt für bestimmte Raucherentwöhnungsmaßnahmen beziehungsweise -projekte und auch für Aufklärungsmaßnahmen verwenden.

Die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat dargelegt, dass sie dem Gesetzentwurf positiv gegenüber stehe und auf das gemeinsame Positionspapier des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und des Bundesverbandes der Unfallkassen „Thesen für eine gemeinsame Strategie der Unfallversicherung zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz“ verwiesen.

Der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt und darauf hingewiesen, dass man das Rauchverbot auf dem Gelände von Jugendeinrichtungen aus pädagogischen Gründen für nicht sinnvoll erachte, da das Rauchen dann außerhalb des Geländes stattfinden würde, wo die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendeinrichtungen keinen direkten Einfluss mehr auf die jungen Menschen hätten. Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass, wenn ein Minderjähriger zum Rauchen das Gelände der Jugendeinrichtung verlasse, die Aufsichtspflichtübertragung unterbrochen werde, da diese zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Minderjähriger das Gelände der Einrichtung betrete, beginne und dann ende, wenn er das Gelände wieder verlasse. Dies könne zu Rechtsunsicherheiten führen.

Der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern hat die Entscheidung, den Nichtraucherschutz gesetzlich zu regeln begrüßt und gefordert, dass sich das Rauchverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 3 nicht nur auf die dort näher genannten Gelände erstrecken solle, sondern auch auf ein Gebiet von circa 100 bis 200 Metern im Umkreis des Geländes. In Schulen und allen anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen dürfe man aus pädagogischen Gründen keine Raucherbereiche vorsehen.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hat die Initiative zur Verbesserung des Schutzes vor gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens ausdrücklich begrüßt. Es wurde aber die Ansicht vertreten, dass das Anstreben einer bundeseinheitlichen Regelung die bessere Lösung hierfür sei. Darüber hinaus sei eine Regelung notwendig, die auch in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr den Beschäftigten einen nicht gesundheitsgefährdenden Arbeitsplatz sichere. Es bleibe ferner unklar, wie das Verfahren zum Schutz der Nichtraucher praktisch in allen Einzelheiten umgesetzt werde.

Der Landesverband der Kehlkopflösen und Kehlkopfoperierten Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Gesetzentwurf nachdrücklich begrüßt.

Die Dr. Koch Consulting e. K. sowie der Verband zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme e. V. haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und darauf verwiesen, dass ein Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens nur durch sogenannte „Raucherkabinen“ gewährleistet werden könne, die vom Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitsschutz in Sankt Augustin nach einer neu entwickelten Prüfrichtlinie getestet und zertifiziert worden seien. Man schlage vor, das Gesetz insoweit zu ergänzen. Derartige zertifizierte Raucherkabinen überträfen Raucherräume hinsichtlich der Verhinderung des Austretens belasteter Luft sowie bezüglich der im Inneren herrschenden Luftqualität. Darüber hinaus sei durch die Zertifizierung bei allen Kabinen ein stets gleich bleibendes Qualitätsniveau garantiert. Es bestünden aus fachlicher Sicht deshalb keine Bedenken, diese als Alternativen zu Raucherräumen in öffentlichen Gebäuden, in der Gastronomie und anderen von Rauchverboten betroffenen Einrichtungen zuzulassen.

Der Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern hat sich für die gesetzliche Normierung des Nichtraucherschutzes ausgesprochen, da bisherige Maßnahmen nicht zu einem adäquaten Ergebnis geführt hätten, um Nichtraucher vor gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens zu schützen. Die nähere Ausgestaltung der vom Gesetzentwurf angesprochenen erforderlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen das Nichtraucherschutzgesetz in Schulen müsse aber von vornherein festgelegt werden. Derartige Maßnahmen bedürften einer überregionalen einheitlichen Regelung, die den Betroffenen im Vorfeld bekannt zu geben sei.

Das Deutsche Netzwerk Rauchfreier Krankenhäuser hat dargelegt, dass nach ihren Erkenntnissen keine partiellen oder territorialen Regelungen, die Rauchen in Innenräumen ermöglichen, akzeptiert werden dürften. Ein wirksamer Schutz vor Passivrauchen könne nur erreicht werden, wenn in umschlossenen Räumen gänzlich auf das Rauchen verzichtet werde. Daher müsse auf die Einrichtung von Raucherräumen ausnahmslos verzichtet werden. Gesundheitsschutz vor Passivrauchen im Krankenhaus - rauchfreie Krankenhäuser - seien europäischer Standard und müssten auch in Deutschland umgesetzt werden. Krankenhäuser müssten eine Vorbildrolle bei den Maßnahmen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung übernehmen. Daher müssten sie für Rauchfreiheit in den eigenen Räumen und dem umliegenden Areal sorgen und Raucher informieren, motivieren und in der Entwöhnung professionell unterstützen. Der europäische Kodex mit den Standards für rauchfreie Krankenhäuser und die Instrumente zur Umsetzung böten hier einen umfassenden Rahmen für eine qualitative Ausgestaltung dieses Zieles.

Die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt und darauf hingewiesen, dass es für den Bereich der Schule in der Regel nicht genüge, das Rauchverbot nur auf das Gelände zu erweitern, sondern es müsse eine sogenannte „Bannmeile“ in die Rauchverbotszone miteinbezogen werden. Dies könne man dadurch erreichen, dass man in das Gesetz die Formulierung „in Sichtweite der Schule“ aufnehme. Darüber hinaus lehne man die Ausnahmeregelung in § 2 grundsätzlich ab. Man befürworte einen Nichtrauchererschutz ohne Ausnahmen. Im Rahmen des § 3 müsse auf die Möglichkeiten und die Notwendigkeiten von Angeboten zur Raucherentwöhnung hingewiesen werden.

2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Der Sozialausschuss hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der SPD, CDU und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie der Fraktion der NPD unter Berücksichtigung der mitberatenden Stellungnahme des Innenausschusses zugestimmt.

Gemäß § 15 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern wurden die Vertreter der kommunalen Landesverbände zu der öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses eingeladen. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihre schriftliche Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages mündlich zu erläutern. Hiervon haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. auch Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der Ausführungen der kommunalen Landesverbände wird auf - III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Sozialausschuss - und dort - 1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung - verwiesen.

Zu den vom Sozialausschuss angenommenen Änderungsanträgen:

Die aus der Zusammenstellung zur Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/466 wurden alle von den Fraktionen der SPD und CDU im Sozialausschuss eingebracht.

Zu § 2 Abs. 3 wurden von allen Fraktionen, außer der Fraktion der FDP, gleichlautende Anträge eingebracht. Vor diesem Hintergrund wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU vom Sozialausschuss mehrheitlich, gegen die Stimme der Fraktion der FDP und ansonsten Zustimmung, angenommen.

Zu dem bisherigen § 4 Abs. 1 Nr. 2 und dem § 5 Abs. 2 wurden von den Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE ebenfalls gleichlautende Änderungsanträge im Sozialausschuss eingebracht. Vor diesem Hintergrund wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 vom Sozialausschuss einstimmig und der Änderungsantrag zu § 5 Abs. 2 wurde vom Sozialausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und FDP, ansonsten Enthaltung angenommen.

Einstimmig wurden die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU zu den §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 5 Abs. 3 vom Sozialausschuss angenommen.

Einvernehmlich auf Antrag der Fraktionen der SPD und CDU wurde mit deren Stimmen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie der Fraktion der FDP und ansonsten Enthaltung die Einfügung des neuen § 6 einschließlich der erforderlichen Folgeänderungen angenommen.

Mehrheitlich wurden die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU zu § 3 gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der NPD und ansonsten Zustimmung, § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU und ansonsten Gegenstimmen, zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie der Fraktion der FDP, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und ansonsten Enthaltung, zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie Fraktion der FDP und ansonsten Enthaltung und zu § 5 Abs. 1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP und ansonsten Gegenstimmen angenommen.

Zu den vom Sozialausschuss abgelehnten Änderungsanträgen:

Von der Fraktion DIE LINKE wurden Änderungsanträge zu den §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 Nr. 3 im Sozialausschuss eingebracht. Darüber hinaus wurde die Einfügung eines neuen § 1 Abs. 1 Nr. 11, 4 Abs. 2 und 4 beantragt. Diese Änderungsanträge wurden vom Sozialausschuss insgesamt mehrheitlich abgelehnt; zu § 1 Abs. 1 Nr. 11 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU und ansonsten Gegenstimmen, zu § 1 Abs. 3, zu § 2 Abs. 1, zu §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und ansonsten Zustimmung und zu § 4 Abs. 4 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie der Fraktion der FDP und ansonsten Enthaltung.

Von der Fraktion der FDP wurden Änderungsanträge zu den §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 sowie Abs. 3, zu § 3, zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 und zu § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung im Sozialausschuss eingebracht. Diese Änderungsanträge wurden vom Sozialausschuss insgesamt mehrheitlich abgelehnt; § 1 Abs. 3 gegen die Stimme der Fraktion der FDP und Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und ansonsten Zustimmung, zu §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, gegen die Stimme der Fraktion der FDP und ansonsten Enthaltung, zu § 2 Abs. 3 gegen die Stimme der Fraktion der FDP und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und ansonsten Zustimmung, zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und einer Stimme seitens der Fraktion DIE LINKE und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und ansonsten Gegenstimmen sowie zu § 6 Abs. 1 gegen die Stimme der Fraktion der FDP und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und ansonsten Zustimmung.

Darüber hinaus wurde seitens der Fraktion der FDP die Einfügung eines neuen § 2 Abs. 4 und § 6 beantragt. Die Einfügung eines neuen § 2 Abs. 4 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie einer Stimme seitens der Fraktion DIE LINKE und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und ansonsten Gegenstimmen und die Einfügung eines neuen § 6 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE und ansonsten Gegenstimmen vom Sozialausschuss abgelehnt.

Seitens der Fraktion der NPD wurden Änderungsanträge zu § 1 Abs. 1 Nr. 10 sowie Abs. 3 und zu § 2 Abs. 1 eingebracht. Diese Änderungsanträge wurden vom Sozialausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP und ansonsten Gegenstimme abgelehnt.

Da die Fraktion DIE LINKE gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 einer Erledigerklärung ihres Antrages auf Drucksache 5/161 widersprochen hatte, hat der Sozialausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE ansonsten Enthaltung mehrheitlich beschlossen, dem Landtag die Ablehnung des Antrages der Fraktion der Linkspartei.PDS auf Drucksache 5/161 zu empfehlen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. In Bezug auf die Abstimmungsergebnisse ist auf Folgendes hinzuweisen:

Mehrheitlich wurde der Gesetzentwurf insgesamt einschließlich der Überschrift und seiner Untergliederungen angenommen.

2. Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird - soweit sie im Verlauf der Ausschusssitzungen nicht geändert wurden - im Wesentlichen auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 5/466, verwiesen. Hinsichtlich der vom Sozialausschuss geänderten oder eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Absatz 1

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu § 1 Absatz 1 Nummer 1

Durch die Änderung wird der Landtag ausdrücklich in die Normierung der Rauchverbotsbereiche mit aufgenommen.

Zu § 1 Absatz 1 Nummer 3

Mit dieser Änderung werden die Ausnahmen vom Rauchverbot erweitert, da der Umsetzung des Rauchverbots auch konzeptionelle Indikationen entgegenstehen können.

Zu § 2 Absatz 1

Die Änderung stellt klar, dass Rauchbereiche so gestaltet werden müssen, dass der Tabakrauch nicht in einen mit Rauchverbot belegten Bereich dringen kann.

Zu § 2 Absatz 3

Der Wegfall der Verordnungsermächtigung dient der Deregulierung.

Zu § 3

Die Änderung dient der Deregulierung und stellt klar, dass die Person, der das Hausrecht zusteht, bei Verstößen gegen das Rauchverbot, die ihr bekannt werden, die erforderlichen und insbesondere zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen hat.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des § 2 Abs. 3.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 3.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 2

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dar.

Zu § 5 Absatz 1 und 2

Diese Änderung trägt § 61 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung, nach dem die Gaststättenaufsicht auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter übertragen wurde. Eine Zuständigkeitsübertragung an die Gemeinden wird als sinnvoll und kostengünstig erachtet.

Zu § 5 Absatz 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufnahme des Landtages in § 1 Abs. 1 Nr. 1. Im Hinblick darauf ist eine gesonderte Regelung über die Zuständigkeit zur näheren Ausgestaltung sowie der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Landtages notwendig.

Zu § 6

Mit der Einfügung des § 6 wird eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag hinsichtlich der Auswirkungen des Gesetzes festgeschrieben.

Zu § 7

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 6.

Schwerin, den 3. Juli 2007

Ralf Grabow
Berichterstatler